

Allgemeine Geschaftsbedingungen (AGB)		
1. Zweck	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen Ihnen als Klient und der Spitex Region Entlebuch (SRE). Soweit die individuelle Rahmenvereinbarung und allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394ff). Das Vertragsverhältnis wird bestimmt durch: • die individuelle Rahmenvereinbarung • die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung • die aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) • das aktuelle Tarifblatt (auf der Homepage aufgeschaltet) • die aktuelle Datenschutzerklärung	
2. Zielsetzung	Unsere Organisation unterstützt Sie mit pflegerischen, hauswirtschaftlichen, begleitenden und beratenden Dienstleistungen im Sinne der "Spitex überall für alle". Dabei werden Ihre eigenen Ressourcen sowie die Ihres sozialen Umfeldes berücksichtigt. Die Unterstützung erfolgt nach dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe".	
3. Datenschutz und Ihre Rechte	Per 1. September 2023 ist das neue Schweizerische Datenschutzgesetz in Kraft getreten. Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgen nur nach einer Einwilligung (siehe Schweigepflichtsentbindung auf der zweiten Seite der Rahmenvereinbarung) oder wenn die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist. Die Daten werden nur soweit bearbeitet, wie dies zur Erfüllung unserer Tätigkeit notwendig ist. Als Klient haben Sie folgende Rechte:	

3.1 Auskunftsrecht

Mit einer schriftlichen Anfrage können Sie unter anderem Auskunft darüber verlangen, ob und welche Daten über Sie bearbeitet werden oder nicht.

3.2 Recht auf Berichtigung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten nicht korrekt sein, haben Sie das Recht, die unverzügliche Korrektur dieser Daten zu verlangen. Sollten Personendaten unvollständig sein, haben Sie das Recht, deren Vervollständigung zu verlangen.

3.3 Recht auf Löschung

In besonderen Fällen haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

3.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In gewissen Fällen haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

3.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht auf eine kostenlose Datenherausgabe oder -übertragung (Datenportabilität an Dritte in maschinenlesbarer Form).

3.6 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Die SRE verarbeitet in diesem Falle die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen,



		Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Es kann sein, dass ohne diese Verarbeitung die Nutzung der Dienste der SRE nicht weiter möglich ist.
		Detaillierte Ausführungen zu den oben aufgeführten Punkten sowie weitere Informationen zum Thema Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung der SRE entnehmen. Diese liegt der Rahmenvereinbarung bei. Zudem ist die jeweils aktuellste Version auf der Homepage der SRE www.spitex-entlebuch.ch aufgeschaltet.
4. Di	ienstleistungen	4.1 Bedarfsabklärung In einem Gespräch mit Ihnen klären wir den Dienstleistungsbedarf ab. Dieses Gespräch wird bei veränderten Umständen, jedoch spätestens nach neun Monaten, wiederholt; allenfalls wird der Dienstleistungsumfang angepasst. Daraus resultiert das Leistungsplanungsblatt. Die Versicherungen übernehmen im Bereich der Pflege die Kosten der Bedarfsabklärung. Im Bereich der Hauswirtschaft wird die Bedarfsabklärung nicht in jedem Fall durch die Zusatzversicherung getragen und muss allenfalls durch Sie selber übernommen werden. Die Versicherungen können verlangen, dass ihnen einzelne Elemente aus der Bedarfsabklärung mitgeteilt werden.
		4.2 Elektronische Klientendokumentation In der elektronischen Klientendokumentation wird Ihre gesundheitliche Situation aufgezeichnet; einschliesslich der laufenden Veränderungen sowie alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuerischen Massnahmen inkl. ärztlicher Verordnung. Die Dokumente sind nur für die Mitarbeitenden der SRE zugänglich. Sie als Klient können vom Auskunftsrecht Gebrauch machen (siehe Punkt 3.1).
		4.3 Durchführung der Dienstleistungen Für die Organisation, Einteilung und Planung der Dienstleistungen ist die Einsatzkoordination zuständig. Ihre Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern die Planung dies zulässt. Im Rahmen der Bedarfsabklärung wird ein Zeitfenster für den Einsatzbeginn festgelegt. Kann der Einsatz aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht im vorgesehenen Zeitfenster beginnen, werden Sie informiert. Bitte teilen Sie uns Einsatzverschiebungen, Spitalein- oder Spitalaustritte sowie geplante Ferien frühzeitig mit.
		4.4 Administrative Tätigkeiten für den Klienten Müssen administrative Tätigkeiten für den Klienten, welche kassenpflichtig sind, im Büro am PC ausgeführt werden, werden diese wenn möglich an einem Einsatztag gemacht.
		4.5 Abbestellung von Leistungen Einsätze, welche Sie kurzfristiger als 24 Stunden oder gar nicht im Voraus abmelden, müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. Ausnahmen bilden Notfallsituationen.
au	eistungen usserhalb des ertrages	Unsere Mitarbeitenden erbringen ihre Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Es ist unseren Mitarbeitenden nicht gestattet, bei Ihnen Leistungen ausserhalb des Auftrages auszuführen. Dies gilt auch für Leistungen, die von uns nicht angeboten werden.
	nsprechperson er SRE	Für Sie ist eine Ansprechperson der SRE bestimmt. Diese koordiniert unsere Pflege- und/oder Hauswirtschaftsdienstleistungen. Die eigentlichen Einsätze werden je nach Komplexität und Dauer von verschiedenen Mitarbeitenden erbracht. Aus organisatorischen Gründen können wir Wünsche nach



	Region Entlebuch
	bestimmten Mitarbeitenden nicht berücksichtigen. Das Weisungsrecht
	gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei unserer Organisation.
7. Mitwirkung	Sie halten sich an gegenseitige Abmachungen und arbeiten bei Massnahmen
	aktiv mit. Sie erklären sich mit der Verwendung des von uns eingesetzten oder
	empfohlenen Pflegematerials einverstanden und passen bei Bedarf die
	Wohnungseinrichtung den Handlungsnotwendigkeiten an. Sie achten auf den
	Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und unterlassen Belastungen, wie z.B.
	Rauchen während des Einsatzes. Freilaufende Tiere (Hund, Gans usw.) sind
	entsprechend anzubinden oder einzusperren.
	Besonderen Wert legen wir auf den Einsatz von Hilfsmitteln zur Erleichterung
	der Pflege oder der Hauswirtschaft wie z.B. ein elektrisches Pflegebett,
	Rollstuhl, zeitgemässes Reinigungsmaterial und -geräte. In der Regel sind Sie
	als Klient während des Hauswirtschaftseinsatzes vor Ort anwesend.
8. Leistungen bei	Haben Sie Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern und werden von Ihnen
ausserkantonalem	vorübergehend Leistungen der SRE in Anspruch genommen (z.B. während
Wohnsitz	eines Ferienaufenthalts bei Verwandten), so holen wir bei Ihrem Wohnsitz-
	kanton eine Kostengutsprache ein. Der Wohnsitzkanton muss den
	Restfinanzierungsbeitrag gemäss Gesetzgebung des Leistungserbringer-
	Kantons bezahlen. Im Falle des Kantons Luzern wird auch für ausserkantonale
	Klienten die Patientenbeteiligung von bis max. Fr. 15.35/Tag in Rechnung
	gestellt. Werden nicht alle anfallenden Restkosten übernommen, so sind Sie
	verpflichtet, diese zu Vollkosten selbst zu tragen.
9. Wohnungszugang	Unsere Mitarbeitenden sind darauf angewiesen, dass Sie ihnen Zugang zu Ihrer
und -schlüssel	Wohnung gewährleisten. Falls nötig, stellen Sie unseren Mitarbeitenden einen
	Haus- bzw. Wohnungsschlüssel zur Verfügung, welcher in einem Schlüsselsafe
	bei Ihnen vor dem Eingang deponiert wird. Der Safe kann bei uns bezogen
	werden, die Kosten werden durch Sie getragen.
	Wenn der Verdacht besteht, dass Ihnen etwas zugestossen sein könnte und
	der SRE kein Wohnungsschlüssel zur Verfügung steht, so sind unsere
	Mitarbeitenden berechtigt, die Wohnungstür durch Fachleute öffnen zu lassen.
	Die Kosten für das Öffnen der Türe gehen zu Ihren Lasten.
10. Grenzen der	Die Menge der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherer ist
Dienstleistungen	beschränkt. Leistungen, welche über diese Beschränkung hinausgehen,
	werden von Ihnen als Klient selber getragen. Die Dienstleistungen können nur
	so weit übernommen werden, wie es Ihr Gesundheitszustand angesichts der
	allgemeinen Rahmenbedingungen der Spitex-Tätigkeit erlaubt.
	Wir teilen Ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, wenn die Pflege aus
	technischen oder anderen Gründen zu Hause nicht mehr vertretbar ist, z.B. weil
	eine gesundheitliche Gefährdung besteht oder sich der Eintritt in eine stationäre
11.0	Pflegeinstitution aufdrängt. Wir tragen dann zu einer sinnvollen Lösung bei.
11. Geschenke an	Den Mitarbeitenden der SRE ist es untersagt, Geld oder andere Geschenke
Mitarbeitende	bzw. Hinterlassenschaften für den persönlichen Gebrauch anzunehmen, soweit
	diese über blosse Aufmerksamkeiten hinausgehen. Wenn Klienten ihre
	Zufriedenheit mit einem Geldbetrag ausdrücken, so fliesst dieser in die
	Teamkasse und kommt allen Mitarbeitenden zugute. Beträge ab Fr. 50.00
40 Tanife	werden der Geschäftsleitung zu Gunsten des Personalfonds übergeben.
12. Tarife und	12.1 Grundsatz
Rechnung	Alle unsere Dienstleistungen stellen wir Ihnen gemäss dem jeweils geltenden
	Tarif in Rechnung. Nichtkassenpflichtige Leistungen wie beispielsweise
	Hauswirtschaft, Fahrdienst usw. werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt.
	Besteht eine Zusatzversicherung für Hauswirtschaftsleistungen, sind Sie selber
	verantwortlich für die Einreichung der Rechnung an die zuständige
	Versicherung.
	42.2 Laistummaarfaasumm
	12.2 Leistungserfassung
	Die Basis für die Rechnungsstellung bildet die Leistungserfassung der SRE mit
	einem elektronischen Erfassungssystem. Allfällige Beanstandungen sind innert



zehn Tagen nach Rechnungserhalt bei der Geschäftsstelle der SRE, Abteilung Faktura, zu melden.

12.3 Rechnungsstellung

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verträge mit den Krankenversicherern, (obligatorische Krankenversicherungen, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung) regeln die Art und den Umfang der Leistungen, welche durch die Versicherung übernommen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an Ihre Krankenkasse oder Unfallversicherung. Sie erhalten eine separate Zusammenstellung aller von uns verrechneten Leistungen. Franchise und Selbstbehalt werden direkt von Ihrer Krankenversicherung mit Ihnen abgerechnet. Die Zahlung der Rechnung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Wichtiger Hinweis: Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die Prämien- und Kostenbeteiligung etc. beglichen werden (Art. 64 a, Abs. 7 KGV9). Lehnt die Krankenversicherung die Kostenübernahme von Leistungen ab, werden wir Ihnen diese zu Vollkosten in Rechnung stellen. Wird die Vereinbarung mit der SRE klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Patientenbeteiligung: Im Kanton Luzern wird für pflegerische Leistungen der Spitex eine Patientenbeteiligung (PaBe) von bis max. 15.35 pro Tag (unabhängig der Einsatzdauer) in Rechnung gestellt gemäss Art. 7a Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die restlichen Kosten übernimmt die Krankenkasse (nach Abzug der Franchise und dem Selbstbehalt). Die Rechnungsstellung der PaBe erfolgt direkt über unsere Organisation. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Abrechnungen über IV, MV, UV (gemäss IVG, MVG, UVG).

Bezüger von Ergänzungsleistungen: Können bei der Ausgleichskasse (WAS) Luzern die PaBe sowie die Hauswirtschaftsleistungen nach Bezahlung der Spitex-Rechnung zurückfordern.

13. Kündigung/ Einsatzabbruch

13.1 Ordentliche Kündigungsfrist

Das Auftragsverhältnis mit Ihnen wird mit dem vereinbarten Ende automatisch aufgelöst. Es kann jederzeit einseitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Eine Information an uns bei Umzug, Eintritt in eine stationäre Pflegeinstitution oder Todesfall ist unerlässlich.

13.2 Einsatzabbruch

Die SRE ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Zusammenarbeit zwischen der SRE und Ihnen als Klient nicht oder nicht mehr funktioniert. In solchen Sondersituationen ist es möglich, dass die SRE die Erbringung von Leistungen ablehnt oder einstellt.

In besonderen Fällen behalten wir uns die Möglichkeit einer sofortigen Vertragsauflösung vor, namentlich bei:

- Bedingungen, welche eine qualitative Leistungserbringung bei Ihnen zu Hause nicht (mehr) ermöglichen
- unsachgemässer Einmischung Ihrer Angehörigen oder von anderen Bezugspersonen in die Dienstleistungsabwicklung
- Umständen, welche für eine Leistungserbringung der Mitarbeitenden aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen sowie aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht mehr verantwortbar sind (z.B. Androhung von Gewalt, Tätlichkeiten, wiederholten groben Beschimpfungen, sexuellen Übergriffen, starker Schimmelbefall)



	Nichtbezahlung der Rechnungen trotz mehrfacher Mahnung
	Bei der Ankündigung und Einstellung von Leistungen erfolgt umgehend eine Mitteilung an:
	die behandelnde Ärzteschaft
	 die gesetzliche Vertretung für medizinische Massnahmen falls keine Nachfolgelösung gefunden wird, an die Wohnsitzgemeinde als
	Auftraggeber der SRE
44.4.0	Die SRE berät Sie als Klient und ggf. Dritte bei der Suche nach einem anderen geeigneten Leistungserbringer.
14. Aufbewahrung der Daten	Die Klientendokumentationen bleiben Eigentum der SRE und werden während 20 Jahren nach Abschluss des letzten Einsatzes aufbewahrt.
15. Schweigepflicht	Die SRE hat ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der
13. Schweigephicht	geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Klienten gespeichert oder an Dritte übermittelt werden, insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, Spitäler, staatliche
	Amtsstellen und an die Wohnsitzgemeinde.
	Sie erklären sich durch Ihre Unterschrift in der Rahmenvereinbarung mit dieser
	Verwendung der Daten ausdrücklich einverstanden. Änderungen teilen Sie uns
	bitte schriftlich mit Ihrer Unterschrift mit.
16. Haftung	Verursachen Mitarbeitende der SRE vorsätzlich oder grobfahrlässig Schäden
	an Ihrem Wohnungsmobiliar und sind die Schäden nicht auf altersbedingte
	Materialermüdung zurückzuführen, müssen diese von Ihnen innerhalb einer
	Frist von vier Tagen Ihrer Ansprechperson oder der zuständigen Leitungsperson gemeldet werden. Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach
	dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Jegliche weitere Haftung (z.B.
	für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden
	verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
17. Konflikte und	Treten zwischen Ihnen und Mitarbeitenden der SRE Unstimmigkeiten auf,
Beschwerden	verlangen Sie eine Besprechung mit der zuständigen Leitungsperson des Stützpunktes oder gelangen Sie direkt an die Geschäftsleitung der SRE, Telefon 041 484 28 00.
	1 5151511 5 11 15 1 25 551
	Lehnt der Krankenversicherer die Kostenübernahme der von uns erbrachten Leistungen oder eines Teils davon ab, können Sie von der Krankenversicherung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten/unterstützen Sie dabei.
	Paratungan arhaltan Sia untar andaram hai:
	 Beratungen erhalten Sie unter anderem bei: Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) steht Menschen ab 65 Jahren und ihren Angehörigen bei Problemen zur Verfügung Telefon 058 450 60 60
	Ombudsstelle der Krankenversicherer, Morgartenstrasse 9, 6002 Luzern Mail info@om-kv.ch
	Telefon 041 226 10 10
	Patientenstelle Zentralschweiz
	Patientenstelle.luzern@bluewin.ch
18. Gerichtsstand	 kontaktieren Sie Ihre Wohnsitzgemeinde (gemäss Gemeindegesetz § 45) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Ihnen und
ro. Genericsstand	unserer Organisation ist der Sitz der Spitex Region Entlebuch in 6170 Schüpfheim.

Schüpfheim, 1. September 2023